

# **Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rotthalmünster vom 07.12.2020**

## **1. Mittagsbetreuung**

Der Schulverband Grundschule betreibt eine Mittagsbetreuung an der Grundschule Rotthalmünster, Franz-Gerauer-Str. 25, 94094 Rotthalmünster. Die Mittagsbetreuung steht allen Kindern zur Verfügung, die die Grundschule Rotthalmünster besuchen. Der Besuch der Mittagsbetreuung ist freiwillig.

## **2. Anmeldung**

- Die Anmeldungen für die Mittagsbetreuung sind sowohl vor dem Schuljahr als auch während des Jahres bei der Leitung der Mittagsbetreuung im Rahmen der Betriebszeiten möglich.
- Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung ist verbindlich.
- Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch den/die Personensorgeberechtigte(n) voraus.
- Der/Die Anmeldende(n) ist/sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der/des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

## **3. Aufnahme**

- Aufgenommen werden Kinder der Grundschule Rotthalmünster von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe. Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- Die Mindest- und Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und wird vom Schulverband im Benehmen mit der Schulleitung der Grundschule und der Leitung der Mittagsbetreuung festgelegt. Die Erziehungsberechtigten werden über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme informiert.

## **4. Öffnungszeiten**

- Die Mittagsbetreuung wird zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten. Sie ist von Montag bis einschließlich Freitag ab Schulschluss bis 14.00 Uhr geöffnet. Die verlängerte Mittagsbetreuung ist von Montag bis Freitag ab Schulschluss bis 16.00 Uhr geöffnet.

Außerhalb der Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet werden.

- Während der Ferien, allgemein schulfreier Tage sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.
- Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden vom Schulverband bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig bekannt gegeben.
- Muss die Einrichtung zeitweilig geschlossen werden, so haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Betreuungseinrichtung oder auf Schadensersatz bzw. vergleichbaren Anspruch.

## **5. Krankheit, Anzeige**

- Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist.
- Bei einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leidet.
- Erkrankungen sollen im Übrigen der Leiterin der Mittagsbetreuung mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Krankheit sollte angegeben werden.
- Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.

## **6. Ausschluss**

- Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet oder sonstige gravierende Gründe vorliegen
  - b) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der/des Sorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
  - c) der/die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der vorliegenden Mittagsbetreuungs-Benutzungsordnung verstoßen,
  - d) der/die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

e) der/die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen.

- Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.
- Ein Ausschluss ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Einrichtung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

## **7. Abmeldung, Kündigung**

- Eine Abmeldung während des Schuljahres ist grundsätzlich jederzeit möglich.
- Sie muss in Schriftform von den Personensorgeberechtigten jeweils zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende erfolgen.

## **8. Unfallversicherungsschutz**

Für die Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Danach sind Kinder bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **9. Haftung**

- Der Schulverband haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Schulverband nicht.

## **10. Gebühren**

- Für die Benutzung der regulären Mittagsbetreuung (bis 14.00 Uhr) werden monatliche Gebühren in Höhe von 30,00 € fällig.
- Für die Benutzung der verlängerten Mittagsbetreuung (bis 16.00 Uhr) werden monatliche Gebühren in Höhe von 60,00 € fällig.
- Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung beträgt pro Essen 3,33 €.
- Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten und werden jeweils zum 05. eines Monats vom angegebenen Konto abgebucht.
- Die Abrechnung über tatsächlich eingenommene Mittagessen erfolgt im darauffolgenden Monat durch Rechnungstellung.

## **11. Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Rotthalmünster tritt rückwirkend zum 01.09.2020 in Kraft.

Rotthalmünster, den 07.12.2020  
Schulverband Grundschule

Günter Straußberger  
Schulverbandsvorsitzender